

Änderung der Gemeindeordnung; Wahl von Ausschussmitgliedern

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Gemeindeordnung im Hinblick auf die Wählbarkeit von Ausschussmitgliedern begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der vier weitere Personen mitzeichneten, endete am 20. September 2021.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 2. November 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 30. August 2021 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Rechtlich umsetzbar wäre dieser Vorschlag durch die Übernahme der Verfahren zur Bestimmung von Ausschussmitgliedern in einigen anderen Bundesländern. So werden beispielsweise in Hessen, Niedersachsen und Bayern die Mitglieder der Ausschüsse nach einem sog. Benennungsverfahren bestimmt. Die Bestellung der Ausschussmitglieder erfolgt dabei auf Vorschlag der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen ohne Möglichkeit einer abweichenden Bestimmung durch die Ratsmehrheit. Eine Wahl ist bei dieser Vorgehensweise nicht vorgesehen.

Demgegenüber werden in Rheinland-Pfalz die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen aufgrund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO gewählt. Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO). Es gilt der Grundsatz der geheimen Wahl, sofern der Gemeinderat nicht etwas anderes beschließt (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO). Bei der Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt die notwendige demokratische Legitimation mittelbar über die Wahl durch den unmittelbar vom Volk gewählten Gemeinderat.

Einer Wahl ist es immanent, dass eine vorgeschlagene Person auch abgelehnt werden kann, indem sie nicht die erforderliche Mehrheit des Gremiums erhält. Dies ist ein wesentliches Element der Demokratie! Die Gründe für die Ablehnung sind dabei irrelevant. Die Wahlberechtigten müssen sich nicht für ihre Wahlentscheidung rechtfertigen oder diese begründen. Dass der bzw. die auf diese Weise nicht zum Zuge gekommene einzige Bewerber bzw. Bewerberin dies als Demütigung empfindet ist nachvollziehbar, aber bei einer Wahl eben auch nicht zu vermeiden.

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 40 GemO beschreibt die Verfahrensweise bei nur einem Wahlvorschlag:

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, kann auch mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist gemäß Absatz 3 Satz 2 die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.

Gerade für kleinere politische Gruppierungen besteht bei einem solchen Wahlverfahren die Gefahr, dass ihr Kandidat bzw. ihre Kandidatin von der Mehrheit des Rates abgelehnt wird und somit seine bzw. ihre Wahl auf Dauer vereitelt werden kann. Die vorschlagsberechtigte Gruppe kann dieses Risiko umgehen, indem sie mehr als eine Kandidatin bzw. Kandidaten vorschlägt. Da Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit in diesem Fall gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemO nicht mitzählen, erhält zwangsläufig eine Person die erforderliche Mehrheit. Dem Minderheitenschutz wird daher in erforderlichem Maße Rechnung getragen.

Das in Rheinland-Pfalz praktizierte Verfahren hat sich bewährt. Es trägt dem Prinzip der mittelbaren demokratischen Legitimation am ehesten Rechnung, da die Zusammensetzung der Ausschüsse vom gesamten Gemeinderat bestimmt wird.

Eine Umstellung des Verfahrens wird daher von hier aus nicht befürwortet.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.